

zu entrichten. Als Einreiseerlaubnis gilt für Inländer der Auslandpaß mit Visum, für Ausländer das Visum auf dem Nationalpaß. Der Nationalpaß der Ausländer trägt nur ein Visum, unabhängig von dem Alter der eingetragenen Familienmitglieder, wobei in dem Visum die Namen der Mitglieder verzeichnet werden, denen die Ausreise ins Ausland gestattet ist.

Für die Besatzungen russischer oder ausländischer Schiffe bestehen besondere Ausreisebestimmungen.

Ausländische Diplomatenpässe sowie Pässe der Mitglieder und Angehörigen ausländischer Vertretungen und Delegationen werden von dem Volkskommissariat für Auswärtige Angelegenheiten visiert.

Strafrechtlich werden verfolgt: a) Personen, die in den Anträgen falsche Angaben machen, nach Art. 90 StrGB.; b) widergesetzlich ein- bzw. ausgereiste Personen nach Art. 98 StrGB.; c) Personen, die falsche Papiere benutzen, nach Art. 222 StrGB.

C. Ein- und Ausfuhr von Valuta, Edelmetall und Edelsteinen.

Für die Einfuhr ausländischer Währungen bestehen keine Beschränkungen, doch kann das Volkskommissariat für Finanzen für einzelne Valuten solche besonders verordnen. Eingeführte russische Goldmünzen vorrevolutionärer Prägung müssen den Zollämtern zur Weitergabe an die Staatsbank abgeliefert werden, wobei der auszahlende Gegenwert nach dem Tageskurs berechnet wird. Silbermünzen dürfen nicht eingeführt werden.

Ausreisende Personen dürfen ausführen: ausländische Währungen, Überweisungen, Wechsel und Schecks in ausländischer Währung, Edelmetalle in Barren und Erzeugnissen und Edelsteine bis zu einem Betrage von 300 Rbl. pro Person und von 150 Rbl. für jeden weiteren Familienangehörigen, der auf Grund eines gemeinsamen Passes ausreist. Überweisungen höherer Valutabeträge ist zulässig bei Vorlage von Garantien über die Einfuhr entsprechender Gegenwerte aus dem Auslande oder von Beweisen für die Notwendigkeit der Verwendung des Valutabetrages zur Bestreitung von Handelsunkosten, Ausführung behördlicher Aufträge usw.

Einreisende Personen, die sich in der UdSSR. nur vorübergehend aufzuhalten gedenken, haben das Recht, innerhalb zwei Monate vom Tage der Überschreitung der Grenze an den bei der Einreise persönlich eingeführten oder durch Vermittlung einer Kreditanstalt überwiesenen Valutabetrag wieder auszuführen.

IX. Die Handelsverträge der UdSSR.

1. Verträge mit Deutschland.

„Vorläufiges Abkommen zwischen der UdSSR. und dem Deutschen Reich, abgeschlossen zu Berlin am 6. Mai 1921.“ Artikel I des Vertrages lautet: „Die Vertretung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik in Deutsch-